

Fair Value REIT-AG, München
ISIN: DE000A0MW975 - WKN: A0MW97

Ordentliche Hauptversammlung
am Dienstag, den 27. Mai 2014, um 11:00 Uhr
im Haus der Bayerischen Wirtschaft,
Europa Saal,
Max-Joseph-Str. 5
80333 München

Erläuterung zu Tagesordnungspunkt 1 gemäß § 124a Satz 1 Nr. 2 AktG

Der Punkt 1 der Tagesordnung der am 27. Mai 2014 in München stattfindenden Hauptversammlung trägt folgende Überschrift:

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2013, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31.12.2013 und der Lageberichte für die Gesellschaft und den Konzern für das Geschäftsjahr 2013, des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2013 sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und 5, § 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches

Eine Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht vorgesehen.

Erläuterung:

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss am 31. März 2014 festgestellt sowie den Konzernabschluss entsprechend §§ 171, 172 AktG gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit gemäß § 172 AktG festgestellt. Die Voraussetzungen, unter denen gemäß § 173 Absatz 1 AktG die Hauptversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen hat, liegen damit nicht vor.

Die Hauptversammlung ist gemäß § 175 Absatz 1 AktG nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats zur Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts, eines vom Aufsichtsrat gebilligten Einzelabschlusses nach § 325 Abs. 2a des Handelsgesetzbuchs sowie zur Beschlussfassung über die Verwendung eines Bilanzgewinns, bei einem Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) auch zur Entgegennahme des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts, einzuberufen.

Gemäß § 175 Absatz 4 AktG sind Vorstand und Aufsichtsrat mit der Einberufung der Hauptversammlung zur Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses an die in dem Bericht des Aufsichtsrats enthaltenen Erklärungen über den Jahresabschluss (§§ 172, 173 Abs. 1 AktG) gebunden. Bei einem Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) gilt Satz 1 für die Erklärung des Aufsichtsrats über die Billigung des Konzernabschlusses entsprechend.

München, im April 2014

Fair Value REIT-AG

Der Vorstand